



Fernsehen und Radio für Südtirol
Televisione e radio per l'Alto Adige
Televisijon y radio per I Südtirol

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON
UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN,
abgegeben im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 und des Art. 4, Absatz 2 des DLH
vom 27.04.2018, Nr. 12 (Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und
Unvereinbarkeit von Aufträgen bei der Autonomen Provinz Bozen, sowie bei den von
der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten öffentlichen oder privaten
Körperschaften)**

Der unterfertigte HUGO MORODER, unter Bezugnahme auf den Auftrag als
GESCHÄFTSFÜHRENDE TECHNISCHE DIREKTOR der RAS Rundfunkanstalt Südtirol

ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß
Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen
Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 für den Fall der
Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren
Erklärungen verweist, sowie der vom Art. 19 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und
verwaltungsrechtlichen Sanktionen,

**Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich,
zum heutigen Datum, in keiner der betreffenden Situationen zu befinden.**

Der Unterfertigte

verpflichtet sich

weilers, jede eventuelle Änderung der oben erklärten Daten unverzüglich mitzuteilen, sowie,
im Laufe des Auftrages, jährlich eine Erklärung bezüglich des Nichtbestehens von
Unvereinbarkeitsgründen, wie vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 39/2013 vorgesehen,
vorzulegen.

Bozen, den 08.05.2023

Hugo Moroder
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)